

[Zurück](#)

27.05.2024

Angepasste Richtlinie in Kraft getreten

eArztbrief

Der Text gibt den Sachstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Über ggf. weitere Neuigkeiten zum Thema wird an anderer Stelle informiert.

Weitere Informationen

[Telematikinfrastruktur: Finanzierung](#)

[und Komponenten](#)

[Richtlinie über die Übermittlung](#)

[elektronischer Briefe in der](#)

[vertragsärztlichen Versorgung gemäß §](#)

[383 SGB V](#)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hatte in ihrer letzten Sitzung die angepasste Richtlinie zum elektronischen Brief beschlossen. Diese ist am 17. Mai in Kraft getreten.

Seit 1. März 2024 benötigen Praxen eine aktuelle und zertifizierte Software zur Erstellung des eArztbriefes. Ein Fehlen der Anwendung führt zur hälftigen Reduzierung der TI-Pauschale. Ausgenommen sind Praxen, deren Softwareanbieter noch nicht die aktuelle Version bereitstellt (siehe dazu auch die [Praxis-News vom 06. März 2024](#)). Zum 30. Juni 2024 wird der eArztbrief Pflicht, Praxen müssen ab dem Zeitpunkt zumindest eArztbriefe empfangen können.

In der Richtlinie über die Übermittlung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 383 SGB V (Richtlinie elektronischer Brief) wurden Anpassungen vorgenommen. Diese betreffen die Anforderungen an den Inhalt eines eArztbriefes.

Ein eArztbrief muss entsprechend die notwendigen Datenangaben beinhalten, die im ersatzverfahren (Anhang 1, Punkt 2.5, Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte) vorgeschrieben sind.

Folgende Mindestangaben sind vorgegeben:

- Bezeichnung der Krankenkasse
- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Versicherten
- Versichertenart
- Postleitzahl des Wohnortes
- Krankenversicherungsnummer

Sofern im Praxisverwaltungssystem weitere Daten als oben genannte Mindestangaben vorliegen, können diese weiteren Informationen an die Empfängerpraxis übermittelt werden, beispielsweise um den Stammdatensatz zu vervollständigen.

Haben Sie an alles gedacht?

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe folgender Informationen und Dokumente:

- Anschreiben in PDF
- Lebenslauf in PDF (mit Angaben zu vollständigem Bildungsweg, bisherigem Berufsweg, Kenntnissen und Erfahrungen)
- Zeugnisse in PDF

- Gehaltsvorstellung
- die Kennziffer der Ausschreibung
- nächstmöglicher Eintrittstermin
- bei Bewerbung auf mehrere Stellen: bitte Hinweis im Anschreiben mit Angabe der Kennziffer

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind das A und O. Sie helfen uns damit, ein möglichst realistisches Bild von Ihnen sowie von Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu erhalten.

Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die KV Berlin erhebt Ihre Daten zum Zwecke der Durchführung des Bewerbungsverfahrens und der Erfüllung vorvertraglicher Pflichten. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Kontakt für Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen

[Service-Center der KV Berlin](#)

[FAQ: Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

Kontakt für Patient:innen

[Wann hilft die KV Berlin?](#)

[Terminservice:](#)

[Weitere Informationen und Termine](#)

[buchen](#)

Kontakt für Presseanfragen

presse@kvberlin.de



Kassenärztliche Vereinigung
Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

[030 / 31 003-0](tel:030310030)
[030 / 31 003-380](tel:03031003380)
[Kontakt](#)